Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2020

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch über FIONA möglich. Dies gilt auch für eine nachträgliche Beantragung einzelner Maßnahmen und Flächen. Bitte beachten Sie den beigefügten Wegweiser durch FIONA. Nach Abschluss des elektronischen FIONA-Antrags erstellen Sie mit FIONA Ihren „Komprimierten Gemeinsamen Antrag". Dieser muss von Ihnen unterschrieben und fristgerecht in Papierform bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) eingereicht werden. Erst dann gilt der Gemeinsame Antrag als gestellt.

FIONA wird voraussichtlich in der 10. Kalenderwoche unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.

Bitte informieren Sie sich in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und über die Online-Hinweise in FIONA zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen. Die Erläuterungen sind auch in FIONA unter „Anleitungen und Schulungsvideos" abrufbar. Sollten sich Änderungen gegenüber den gedruckten Informationen ergeben, werden wir Sie in FIONA unter „Anleitungen und Schulungsvideos", auf www.fiona-antrag.de sowie in der Fachpresse darüber informieren. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Die Landesregierung hat zusätzliche Haushaltsmittel für die Förderung der Biodiversität und Insektenwelt zur Verfügung gestellt. Dadurch können ab dem Antragsjahr 2020 im Förderbereich E des Agrarumweltprogramms FAKT betriebliche Höchstgrenzen erhöht werden bzw. wegfallen und die Maßnahmen des Förderbereichs F landesweit angeboten werden.
Ein entsprechender Änderungsantrag zum Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) wurde bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht.

Bei den nachfolgend genannten Maßnahmen wirkt bei der Beantragung in 2020 die Vorantragstellung nicht begrenzend:

Förderbereich E - Brachebegrünungen
Bei E2.1 „Brachebegrünung mit Blühmischungen ohne ÖVF-Anrechnung" soll die Begrenzung der Teilnahme von bisher 7 ha pro Betrieb auf 10 ha erhöht werden. Eine Erweiterung auf mehr als 7 ha (bis max. 10 ha) ist allerdings nur bis zu einer Fläche von maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche im Jahr der Antragstellung möglich.
Beispiel: Wenn ein Betrieb die Teilmaßnahme E2.1 in 2020 auf 8 ha erweitern möchte, benötigt er in 2020 dazu mindestens 16 ha Ackerfläche.
Bei E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen" soll die bisherige Begrenzung auf 2 ha pro Betrieb aufgehoben werden. Die Beteiligung soll künftig bereits ab einer Mindestschlaggröße des förderfähigen Einzelschlages von 0,3 ha möglich sein.

Förderbereich F
Für die Teilmaßnahmen F1 „Winterbegrünung", F2 „Stickstoffdepotdüngung mit Injektion", F3 „Precision Farming" und F4 „Strip Till" sollen die Beschränkungen auf die Wasser- bzw. Erosionskulisse aufgehoben werden. Die Teilnahme ist künftig dann landesweit - außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten - möglich.
An der Teilmaßnahme F5 „Freiwillige Hoftorbilanz" kann künftig landesweit teilgenommen werden.
Über die im Vorverfahren bei allen anderen Maßnahmen angemeldeten Erweiterungen, Umstiegen und Neueinstiegen ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu entscheiden. Bei Drucklegung der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020 stand diese Entscheidung noch aus.

Neuverpflichtungen, die 2017 oder 2018 oder 2019 oder 2020 eingegangen wurden/werden, sind ggf. mit Beginn der nächsten EU-Förderperiode in neue, vergleichbare Maßnahmen zu überführen. Werden die Maßnahmen nicht mehr angeboten oder die neuen Bestimmungen verschlechtern sich für die Antragstellenden bzw. können nicht mehr eingehalten werden, werden die Verpflichtungen ohne dadurch entstehende Rückzahlungsverpflichtung oder Sanktionen beendet.

Bei einer Erweiterung um mehr als zwei Hektar, zwei Bäumen bzw. zwei Tieren wird im letzten Jahr der mindestens fünfjährigen Verpflichtung bzw. deren Verlängerung die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt. Mit Ausnahme der Teilmaßnahme E2.2 können 2020 alle Teilmaßnahmen mit einer fünfjährigen Verpflichtungslaufzeit verlängert werden (siehe Erläuterungen Kapitel V.1)

Es ist darauf zu achten, dass Flächen, welche über private Blühpatenschaften oder kommunale Blühflächenprogramme gefördert werden, nicht gleichzeitig als FAKT-Brachebegrünungen oder Herbst-/Winterbegrünungsmischungen beantragt werden. Details siehe Kapitel V.1 Rubrik E und F sowie V.3.

EU-Direktzahlungen

Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes

Am 19. Dezember 2019 wurde die zweite Änderung des DirektZahlDurchfG im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die beiden Änderungen betreffen die Umschichtung in die zweite Säule und die Einführung einer Bagatelle bei Dauergrünlandumwandlungen.
Aufgrund der Erhöhung der Umschichtung von 4,5 auf 6% von der ersten in die zweite Säule kann es zu Änderungen der Prämienhöhe bei den Direktzahlungen kommen. Die endgültigen Werte stehen erst Ende 2020 fest.
Außerdem regelt das geänderte Gesetz, dass bestimmte Dauergrünlandumwandlungen außerhalb von FFH-Gebieten von bis zu 500 m² je Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber und Jahr keiner Genehmigung mehr bedürfen. Beachten Sie dazu bitte Kapitel III.3.2 der Erläuterungen und weitere Detailregelungen, die das MLR zu gegebener Zeit in der Fachpresse veröffentlichen wird.

Bejagungsschneise und Blühstreifen

Seit dem Jahr 2019 ist es möglich, gezielt angelegte Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen nur durch Kennzeichnung des betroffenen Schlages (Setzen eines Kreuzes im Flurstücksverzeichnis) in FIONA kenntlich zu machen, ohne dass eine separate grafische Ausweisung als Teilschlag erforderlich ist. Diese einfache Kennzeichnung ist dann möglich, wenn der Anteil der Bejagungsschneise/des Blühstreifens von marginaler Größe ist. Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind als Teilflächen bzw. Streifen mit anderen Pflanzenarten/-beständen auf ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen anzusehen. Sofern Bejagungsschneisen durch frühzeitige Ernte oder durch Abmähen/Mulchen einer normalen Kultur (z.B. Mais) geschaffen werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Bitte beachten Sie unbedingt dazu die Hinweise in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag im Kapitel II.2, denn je nach Förderverfahren sind unterschiedliche Bedingungen zu beachten.

Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Neueinsteigerinnnen und Neueinsteiger
Eine Antragstellung vor dem Niederlassungsdatum ist nicht zulässig und kann nicht bewilligt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA)
Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle von Änderungen zum Betriebsinhaber (z.B. im Rahmen von Hofübergabe, GbR-Gründung o.ä.) die Übertragung der Zahlungsansprüche fristgerecht mitteilen müssen. Diese Mitteilung ist zusätzlich zur zivilrechtlich vorgenommenen Übertragung (z.B. zum Hofübergabevertrag etc.) erforderlich. Die fristgerechte Übertragung von Zahlungsansprüchen ist Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen an die neue Betriebsinhaberin/den neuen Betriebsinhaber oder das neue Unternehmen.

Hanfanbau
Mit Hanfflächen können ZA nur aktiviert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Im FSV in FIONA sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte, des Aussaatzeitraums und der Aussaatmenge in Kilogramm je Hektar anzugeben. Bei Beantragung von Flächen mit Hanf ist der NC 701 zu verwenden. Zur Zwischenfruchtnutzung ist die Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Das gesonderte Hanf-FSV wird ab 2020 automatisch als pdf-Datei beim FIONA-Abschluss erzeugt und steht zum Abruf und Ausdruck in der FIONA-Dokumentenablage bereit. Ein ausgedrucktes und unterschriebenes Exemplar muss mit dem Komprimierten Gemeinsamen Antrag bei der ULB eingereicht werden. Das bisherige händische Ausfüllen des Hanf-FSV entfällt.

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)
Mit dem Jahr 2019 wurde die Förderung der Ausgleichszulage Landwirtschaft umgestellt. Die neue Gebietskulisse umfasst neben den seitherigen Berggebieten auch aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, deren Ausdehnung von den seither bekannten benachteiligten Gebieten abweicht. Prüfen Sie deshalb, ob die von Ihnen bewirtschafteten Flächen im neuen Fördergebiet in Baden-Württemberg liegen und Sie eine Ausgleichszulage erhalten können. Als Hilfe wird im AZL-Antrag in FIONA der vorläufig geschätzte, zu erwartende Bewilligungsbetrag ausgewiesen. Außerdem wird die neue Gebietskulisse einschließlich Gebietskategorie und Ertragsmesszahl der Gemarkung in FIONA sowohl im Reiter „Karten“ – „AZL-Kulisse“ bzw. „AZL-Höchstfläche“ als auch am Flurstück als Information angezeigt.

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO
Beim SchALVO-Ausgleich haben sich aufgrund der Neufassung der Düngeverordnung Änderungen ergeben:
In Sanierungsgebieten mit über 40 mg/l Nitrat und steigendem Trend oder über 50 mg/l Nitrat ist ein Ausgleich für erbrachte Leistungen nur im Rahmen der De-minimis-Regelung möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Kapiteln X und XII der „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2020“.
Im Antragsjahr 2020 erfolgt ggf. erneut eine Anpassung der Fördersätze für den Pauschalausgleich als Folge der voraussichtlichen Änderungen im nationalen Düngerecht. Die Höhe des neuen Pauschalausgleichsatzes kann erst nach der Genehmigung der Anpassungen in der SchALVO durch die Europäische Kommission festgelegt werden.

Förderprogramm "Handarbeitsweinbau" (HWB)
Nur für diejenigen Flächen, die im Rahmen eines Antrags auf Teilnahme am Förderprogramm (Vorantrag) bis zum 31.12.2017 bzw. zum 31.12.2018 oder 31.12.2019 angegeben wurden, kann ein Antrag auf Auszahlung erfolgreich gestellt werden.
Sofern bei einer bereits HWB-geförderten aber inzwischen gerodeten Fläche eine Brache eingelegt werden soll, so ist HWB trotzdem zu beantragen, aber für die Fläche zur Wahrung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes der Nutzcode „844“ (unbestockte Rebfläche) anzugeben.

Cross Compliance
Aufgrund der anstehenden erneuten Änderungen der Düngeverordnung ergeben sich für das Jahr 2020 auch weitere Änderungen in den Vorschriften zur Umsetzung der **Nitratrichtlinie**. Insbesondere in den von den Ländern ausgewiesenen Gebieten mit einer besonderen Belastung durch Nitrat gelten dann zusätzliche verschärfte Regelungen für die Aufbringung von Düngemitteln und ggf. auch für die Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen. Es wird gebeten die Fachpresse zu beachten.
Im **Tierschutz** (GAB 11 – GAB 13) werden seit 1. Juli 2019 erhöhte Anforderungen an den Nachweis der Unerlässlichkeit des Schwänzekupierens bei Schweinen gestellt (Nationaler Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen). Das Vorliegen geeigneter Nachweise der Unerlässlichkeit des Eingriffs wird im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen zum Tierschutz in Schweinehaltungen überprüft.

Antragstellende mit Flächen außerhalb Baden-Württembergs
Für den Fall, dass Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, ist die grafische Erfassung dieser Flächen mit Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes, ÖVF-Codes oder die Angaben zur ZA Aktivierung im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes u.a. für die Gewährung der Direktzahlungen und FAKT Voraussetzung.
Damit FIONA im Rahmen der Greeningauswertungen (Anbaudiversifizierung und Ökologische Vorrangflächen) sinnvolle Ergebnisse liefern kann, ist es erforderlich, dass die Angaben zu den außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Flächen auch in FIONA zur Verfügung stehen. Dazu bietet FIONA ab 2020 die Möglichkeit, die Flächenangaben, die Sie in der Antragssoftware anderer Bundesländer gemacht haben, systemseitig nach FIONA einzuspielen. Diese Möglichkeit ist auch bei bestimmten FAKT-Maßnahmen hilfreich, bei denen in FIONA zu den außerhalb BWs gelegenen Flächen spezielle Angaben zu machen sind. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte Kapitel II.4 der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag.